

Verkaufs- und Lieferbedingungen

gültig ab Januar 2018

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Angebote, Kaufverträge und Aufträge betreffs Lieferungen der Heidelberg Druckmaschinen AG, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „Heidelberg“ genannt) an ihre Auftraggeber („Kunden“). Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von Heidelberg sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Heidelberg dem Kunde gegenüber den Auftrag schriftlich bestätigt oder im Einzelfall ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wird.
- (2) Eine Garantie übernimmt Heidelberg nur, wenn dies ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder in Werbeaussagen zugesagt worden ist.
- (3) Die Lieferungen und Leistungen von Heidelberg sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschließend aufgeführt. Die im Rahmen der Vertragsanbahnung von Heidelberg übergebenen Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen, sowie die von Heidelberg gemachten Angaben über Gewicht, Raum, Kraftbedarf und Leistungsfähigkeit sind maßgebend. Sonstige Unterlagen wie Prospekte und Kataloge sowie Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit des Liefergegenstandes vereinbart worden sind. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Kunden aber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Technische Änderungen oder technische Verbesserungen oder Konstruktionsänderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind.
- (4) Sofern vom Kunden auch die Entwicklung neuer Produkte oder sonstige Entwicklungsleistungen durch Heidelberg verlangt werden, wird ein separater Entwicklungsvertrag zwischen Heidelberg und dem Kunden geschlossen, der die näheren Einzelheiten regelt.

§ 3 Transport und Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht, wie im Auftrag bestätigt, auf den Kunden über (gem. vereinbarter INCOTERMS). Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Kunden oder aufgrund eines Umstandes, den Heidelberg nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunde über. Unterbleibt eine Abnahme, gilt der Liefergegenstand mit Ablauf einer Frist von 7 (sieben) Tagen als abgenommen.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart ist Heidelberg berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Heidelberg bzw. seine Lieferanten schließen für den Kunden und auf dessen Rechnung eine Transportversicherung ab, die das Risiko von Transporten der Liefergegenstände ab Werk bis zum vereinbarten Bestimmungsort deckt.
- (3) Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich. Erforderliche Genehmigungen, Unterlagen und Informationen sind Heidelberg rechtzeitig vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Lieferfrist und höhere Gewalt

- (1) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens nach Erfüllung aller vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit der Kunde diese vereinbarungsgemäß zu beschaffen hat und nach Eingang der vereinbarten Anzahlung. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Kunde mitgeteilt wurde. Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (2) Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von Heidelberg nicht zu vertreten sind und die auf Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind, insbesondere auch bei Krieg / kriegsähnlichen Handlungen, Beschlagnahme, Embargo, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen und sonstigen Umständen, die Heidelberg oder Unterlieferanten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), um die Dauer der Betriebsstörung. Ist eine wegen unverschuldeter Betriebsstörung erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so ist Heidelberg berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Verlängert sich aufgrund der im vorangehenden Absatz genannten Umstände die Lieferfrist oder wird Heidelberg von seiner Lieferpflicht frei, hat der Kunde keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen Heidelberg. Für

unverschuldete Betriebsstörungen haftet Heidelberg auch nicht während des Verzuges. Heidelberg ist verpflichtet, den Kunden über den Eintritt eines der genannten Umstände zu unterrichten.

(4) Heidelberg ist vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -rechnungen berechtigt.

(5) Verzögern sich Versand oder Anlieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden haben, so hat der Kunde Heidelberg die durch die Lagerung entstandenen Kosten, sowie die Kosten der Verzinsung des für den Liefergegenstand eingesetzten Kapitals zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei Lagerung durch Heidelberg mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden noch ausstehenden Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt möglich. Heidelberg ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.

§ 5 Lieferung von Software

Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer elektronischen Einrichtung verkauft, gewährt Heidelberg dem Kunden an der dazugehörenden Software ein grundsätzlich nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses berechtigt den Kunden allein zur bestimmungsgemäßen Nutzung innerhalb der elektronischen Einrichtung des Liefergegenstandes. Er hat insbesondere nicht das Verbreitungsrecht, das Vervielfältigungsrecht oder das Bearbeitungsrecht an der Software. Die Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z.B. im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Beachtung der Heidelberg zustehenden Rechte zu verpflichten. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software von Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung. Die zum Betrieb des Liefergegenstandes erforderlichen Schriften und Programme sind regelmäßig Gegenstand von Urheber- und Schutzrechten und verbleiben im Eigentum der Heidelberger Druckmaschinen AG bzw. ihrer Tochtergesellschaften.

§ 6 Preise

Lieferungen erfolgen zu den Preisen gemäß Auftragsbestätigung, im Übrigen zu den Preisen, die in den jeweils gültigen Preislisten bekannt gegeben werden. Soweit nicht abweichend vereinbart gelten alle Preise ab Werk / Versandort bzw. für Ersatzteile und zum Verbrauch bestimmte Güter (Verbrauchsmaterialien) ab Auslieferungslager. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Euro und zuzüglich Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionskosten, sowie aller staatlicher und behördlicher Steuern und Abgaben einschließlich urheberrechtlicher Abgaben und Zöllen.

§ 7 Zahlung, Verzug und Aufrechnung

(1) Sofern nicht anders vertraglich vereinbart gilt: Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug wie in der Rechnung angegeben an Heidelberg zu leisten. Für Maschinen, Systeme und Anlagen ist je ein Drittel des Kaufpreises als Anzahlung bei Zugang der Auftragsbestätigung, 60 Tage vor Lieferung und nach Rechnungsstellung zu zahlen.

(2) Werden Zahlungen nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang entsprechender Rechnungen bezahlt, kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mahnung bedarf. Bei Verzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 9 % pro Jahr, berechnet; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes möglich. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(3) Heidelberg ist berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Kunde mit zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Zahlungsraten säumig ist und der säumige Betrag mehr als 10 % des Kaufpreises ausmacht. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, behält sich Heidelberg darüber hinaus vor, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen, den Liefergegenstand erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst Versandkosten zu liefern oder die Lieferung von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig zu machen.

(4) Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Heidelberg behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht ferner fort, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Heidelberg als Hersteller. Erlischt das (Mit)Eigentum von Heidelberg, geht das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der gesamten Forderung gemäß § 8 Abs. 2 zum Wert der anderen Gegenstände auf Heidelberg über. Der Kunde verwahrt das Eigentum von Heidelberg unentgeltlich.

(2) Wenn ein derartiger Eigentumsvorbehalt durch das Recht des Staates, in dem der Liefergegenstand sich befindet, nicht gestattet ist, stehen Heidelberg die gleichwertigen Rechte zur Sicherung ihres Eigentums zu, welche das maßgebliche Recht einräumt. Der Kunde hat Heidelberg jede Unterstützung zu gewähren, damit sie alle zur Sicherung ihres Eigentums oder der gleichwertigen Rechte (z.B. Pfandrechte) notwendigen Maßnahmen treffen kann.

(3) Heidelberg gibt auf Verlangen des Kunden den Liefergegenstand in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von Heidelberg entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Freigabebehaltens 150 % der gesicherten Forderungen entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes des Liefergegenstandes bleibt möglich.

(4) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gilt das Folgende:

- Der Kunde hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.
- Sofern es sich bei dem Liefergegenstand um Bauteile und Komponenten, elektromechanischen Baugruppen und Systeme sowie sonstige zur Weiterverarbeitung bestimmte Gegenstände handelt, ist der Kunde in Abweichung zum vorstehenden Absatz berechtigt, den Liefergegenstand oder eine durch Be- oder Verarbeitung neu entstandene Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er gegenüber Heidelberg nicht in Verzug ist. Er tritt Heidelberg jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Gegenstände gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Heidelberg ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Heidelberg abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Heidelberg als Hersteller. Erlischt das (Mit-)Eigentum von Heidelberg, geht das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der gesamten Forderung gemäß Abs. 2 zum Wert der anderen Gegenstände auf Heidelberg über. Der Kunde verwahrt das Eigentum von Heidelberg unentgeltlich.
- Der Kunde hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und drohende Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Kunden betreffen. Gegenüber Dritten hat der Kunde auf das Eigentum von Heidelberg hinzuweisen.
- Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Heidelberg und darf nur von Mitarbeitern von Heidelberg oder von Heidelberg Beauftragten durchgeführt werden.
- Der Kunde hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat ferner den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten von Heidelberg gegen Transport-, Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden zu versichern und die Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung Heidelberg auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Der Kunde gestattet Heidelberg oder Beauftragten von Heidelberg die Besichtigung des Liefergegenstandes und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen er sich befindet, und verpflichtet sich, nötigenfalls Hilfestellung zu gewähren, ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

(5) Bei Finanzierung des Kaufpreises durch Dritte (insbesondere Finanzkaufvertrag) bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange vereinbart und bleiben die sich aus dem Vertrag bis zur Zahlung der Lieferforderung für Heidelberg ergebenden Rechte so lange bestehen, bis auch der Dritte gemäß den Bestimmungen des Finanzierungsvertrages vom Kunde voll befriedigt ist.

(6) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder verstößt der Kunde gegen seine Pflichten nach diesem § 8, so ist Heidelberg berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Liefergegenstand auch ohne Ausübung eines Rücktritts- oder Kündigungsrechts heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

§ 9 Mängelansprüche - Verjährungsfrist

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Anzeige, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt und jegliche Mängelansprüche erlöschen. Unvollständig ausgefüllte oder pauschale Berichte für mehrere defekte Teile werden nicht anerkannt und führen, sofern Heidelberg bei Ablauf der Verjährungsfrist keine vollständigen Unterlagen vorliegen, zum Erlöschen des Mängelanspruchs. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei Heidelberg an.

(2) Ist ein Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Kunde folgende Rechte:

- Heidelberg ist zur Nacherfüllung verpflichtet, und wird diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels im Wege der Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Heidelberg.
- Soweit nicht abweichend vereinbart endet die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Die Verjährungsfrist wird durch Nacherfüllung nicht erneuert oder verlängert. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nacherfüllung eingebauten Serviceteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
- Heidelberg behält sich zwei Nachbesserungsversuche vor. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von Heidelberg nur unerheblich ist.

d) Zur Vornahme aller Heidelberg notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Heidelberg die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist Heidelberg von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Wünscht der Kunde aus betrieblichen Gründen die für Heidelberg mit zusätzlichen Kosten verbundene Eilentsendung eines Technikers oder die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, hat er die dadurch anfallenden Mehrkosten (z.B. Überstundenzuschläge, längere Anfahrtswege) zu tragen.

(3) Mängelansprüche sind ausgeschlossen:

- Für Gebrauchsmaschinen oder sonstige gebrauchte Gegenstände, es sei denn, eine Mängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart.
- Bei Verbrauch und Verschleiß von Materialien und Teilen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer unvermeidlichen und regelmäßigen Abnutzung unterliegen, wie z.B. Raket, Walzen, Bürsten, Federn, Messer, Leuchtmittel, Datenträger, Saugbänder, Filter, PerfectJackets o.Ä. sowie bei Liefergegenständen mit begrenzter Haltbarkeitsdauer bei deren Überschreitung.
- Wenn der Liefergegenstand im Betrieb des Kunden in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder Maschinen, Systeme und Anlagen, Hard- und Softwarekomponenten oder Verbrauchsmaterialien (z.B. Druckplatten, Farben oder Papier) benutzt werden, sofern die Störung durch nicht von Heidelberg gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Hat Heidelberg eine Kompatibilität mit Fremdprodukten garantiert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Garantie aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen (Updates oder Upgrades) dieses Produkts.

d) Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die ihm in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben wurden oder die Störung auf einen anderweitig zweckwidrigen Einsatz des Liefergegenstands oder eine Fehlbedienung durch den Kunden beruht. Dies gilt insbesondere dann, wenn andere als vom Hersteller empfohlene Papiere, Toner oder Entwickler benutzt oder wenn Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den gelieferten Waren durch hierzu nicht von Heidelberg autorisierte Personen vorgenommen wurden und der eingetretene Schaden hierauf zurückzuführen ist.

e) Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten nicht entsprechend den Maßgaben der Bedienungshandbücher durchführt oder durchführen lässt.

f) Wenn und soweit der Liefergegenstand aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht in das Bestimmungsland eingeführt oder dort nicht betrieben werden darf. Neu hergestellte Liefergegenstände erfüllen die technischen und gesetzlichen Vorschriften betreffend die Betriebssicherheit oder Unfallverhütung im Sitz-Land von Heidelberg. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestellung zu prüfen, ob er den Liefergegenstand in das Land seiner Wahl einführen und dort betreiben kann.

g) Die zur Beseitigung der unter a) bis f) genannten Störungen notwendigen Serviceeinsätze hat der Kunde nach den jeweils für ihn geltenden Servicebedingungen zu tragen.

(4) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Aufstellorts, insbesondere Aufstellungsgrundes, fehlender Stabilität oder ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Natureinflüsse bleibt der Kunde allein verantwortlich.

(5) Heidelberg trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur für den Anlieferungsart, es sei denn, der Liefergegenstand ist gemäß § 8 Abs. 4 c an einen anderen betrieblichen Aufstellort des Kunden verbracht worden. Mehrkosten, die auf einer nicht mit Heidelberg abgestimmten Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen als den Anlieferungsart beruhen, trägt der Kunde.

(6) Bei Mängeln von Verbrauchsmaterialien gilt folgendes: Bei Entdeckung eines Mangels müssen die Verbrauchsmaterialien im Zustand der Entdeckung des Mangels separiert und zur Überprüfung durch Heidelberg bereitgehalten werden. Ansonsten gelten sie in dem gelieferten Zustand ohne weitere Haftung von Heidelberg als genehmigt.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz

(1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Heidelberg oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet Heidelberg nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Heidelberg oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Heidelberg nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) infolge einfacher Fahrlässigkeit von

Heidelberg, Heidelbergs gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung Heidelbergs auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

c) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

d) Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

e) Heidelberg haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material,

f) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien sowie Einsatz eines adäquaten Virenschutzes eingetreten wäre.

(3) Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern Heidelberg einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Für die Verjährung der Schadensersatzansprüche gilt § 9 Abs. 2 b). In den Fällen der § 10 Abs. 1 und Abs. 2a sowie Abs. 3 gelten die allgemeinen Verjährungsregelungen.

§ 11 Unterlagen und Bestellungen

(1) Heidelberg behält die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Systemkonzepten und an mitgelieferter Dokumentation. Jede Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Heidelberg gestattet. Von Heidelberg angefertigte oder beschaffte Fertigungseinrichtungen, deren Preis der Kunde nicht vollständig bezahlt hat, bleiben Eigentum von Heidelberg.

(2) Der Kunde hat vor der Übergabe von Fertigungseinrichtungen oder Werkstücken an Heidelberg auf etwa bestehende Schutzrechte hinzuweisen. Heidelberg übergebene Fertigungseinrichtungen oder Werkstücke werden nach den Regeln der Verwahrung (§§ 688 ff. BGB) von Heidelberg verwahrt. Heidelberg kann vom Kunden beigestellte Fertigungseinrichtungen auf dessen Kosten und Gefahr ändern, wenn ihr dies aus fertigungstechnischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird. Der Kunde hat seine Fertigungseinrichtungen nach Mitteilung durch Heidelberg in deren Werk binnen angemessener Frist abzuholen; § 3 gilt entsprechend. Heidelberg kann die Fertigungseinrichtungen nach Ablauf der Frist vernichten.

(3) Zu bearbeitende Werkstücke und sonstiges bereitgestelltes Material müssen der hierfür geltenden Spezifikation entsprechen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte Teile entstehen. Er trägt insbesondere Kosten und Gefahr des Ersatzes durch Ausschuss unbrauchbar gewordener Teile oder nur einmal verwendungsfähiger Fertigungseinrichtungen, bei deren Benutzung Ausschuss entstanden ist.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, Bestellmaterial zuzüglich einer zusätzlichen Menge des Bestellmaterials zu liefern, um Fertigungsschwund auszugleichen und den Auftrag fertigungsgerecht ausführen zu können. Fertigungsschwund geht zu Lasten des Kunden.

§ 12 Remote Service

Soweit der Auftrag eine Anbindung des Liefergegenstands an das Heidelberg Remote-Services-System umfasst, werden von diesem regelmäßig Daten übertragen, die von Heidelberg zur Problemanalyse und Fehlerdiagnose im Störfall, zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Liefergegenstände und zu Zwecken des Customer Relationship Management sowie weitere Zwecke wie Benchmarking und Beratungsleistungen für Dritte genutzt werden. Es handelt sich dabei vor allem um maschinen- und gerätespezifische technische Daten, wie Softwarestände, Totalisatorstand, Lizenzen, Maschinenkonfiguration und technische Auftragsdaten, wie Papierformat, Druckgeschwindigkeit und Anzahl der Makulaturbogen. Betriebswirtschaftliche Auftragsdaten und personenbezogene Daten werden nicht übermittelt. Heidelberg ist berechtigt, die Daten in anonymisierter Form an Dritte weiterzugeben. Der Kunde erklärt mit der Bestellung der Liefergegenstände ausdrücklich sein Einverständnis zu der vorstehend beschriebenen Erhebung, Übertragung, Speicherung und Verwendung der Daten durch Heidelberg.

§ 13 Rückgängigmachung des Kaufvertrages

(1) Bei Rückgängigmachung des Kaufvertrages (z.B. aufgrund Rücktritts einer der Vertragsparteien) ist der Kunde verpflichtet, unbeschadet der übrigen Abwicklung gemäß den folgenden Absätzen, in Vorleistung den Liefergegenstand an Heidelberg herauszugeben. Heidelberg ist berechtigt, den Liefergegenstand aus den Räumen des Kunden abholen zu lassen; § 8 Abs. 4 e gilt entsprechend.

(2) Weiter kann Heidelberg vom Kunden für die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe des Liefergegenstandes, die im Risiko- oder Verantwortungsbereich des Kunden liegt, eine angemessene Vergütung verlangen.

(3) Außerdem kann Heidelberg für die Nutzung oder den Gebrauch des Liefergegenstandes Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des

Liefergegenstandes zwischen der Beendigung seiner Aufstellung und seiner vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch Heidelberg gemindert hat. Diese Wertminderung errechnet sich aus der Differenz von Gesamtpreis gemäß Auftrag und Zeitwert, wie er durch Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

§ 14 Abtretung

Die Abtretung der Rechte und / oder die Übertragung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von Heidelberg nicht zulässig.

§ 15 Exportkontrollbestimmungen

Die Liefergegenstände sowie Software können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Im Falle eines späteren Exports des Liefergegenstandes in das Ausland ist der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 16 Compliance

Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu ergreifen. Der Kunde verpflichtet sich daher, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern und Organmitgliedern von Heidelberg anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen.

§ 17 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an dem die Lieferung erfolgt, oder an dem die Leistung zu erbringen ist, Erfüllungsort. Für alle übrigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Versandort Erfüllungsort.

(2) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

§ 18 Ergänzungen, Teilunwirksamkeit

(1) Änderungen/Ergänzungen im Geltungsbereich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossenen Verträgen sowie auch deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.